

---

## Anforderungen an Servicebüros mit Kommunikationsstelle zum SIC-System, Attestierungsprozess und Zulassungsentzug

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat unter anderem den gesetzlichen Auftrag, das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern (Art. 5 Abs. 2 Bst. c NBG). Diesen Auftrag nimmt sie wahr, indem sie als Auftraggeberin und Systemmanagerin des SIC-Systems fungiert. Sie handelt nach dem Grundsatz, dass die Kerninfrastruktur im Zahlungsverkehr höchsten Sicherheitsanforderungen genügen muss, aber auch spezifische Anforderungen der Banken an die Effizienz erfüllen soll. In Zusammenarbeit mit den SIC-Teilnehmern ist die SNB bestrebt, das SIC-System zur langfristigen Wahrung der Sicherheit und Effizienz stetig weiterzuentwickeln.<sup>1</sup>

Die Sicherheit des SIC-Systems hängt nicht nur vom Schutzniveau des Systems selbst ab, sondern auch vom Schutzniveau der lokalen Infrastrukturen, die von den SIC-Teilnehmern für den Austausch von Zahlungsmeldungen genutzt werden. Dazu gehört auch die Infrastruktur von Drittanbietern, den sogenannten Servicebüros (SB), über welche ein Teil der SIC-Teilnehmer ihre Zahlungsmeldungen ins SIC-System einliefert. Ein SB verfügt typischerweise über eine eigene Kommunikationsstelle zum SIC-System und bietet verschiedene Dienstleistungen im Bereich des Zahlungsmeldungsaustauschs an.

Um den Schutz der Zugangswege, und damit des ganzen SIC-Systems sicherzustellen, hat die SNB beschlossen, für den Zugang zum und den Austausch von Zahlungsmeldungen mit dem SIC-System nur SB zuzulassen, die von der SNB definierte Mindestanforderungen erfüllen. Die Mindestanforderungen gelten für alle bereits zugelassenen SB sowie für alle neuen SB, die ihre Dienstleistungen zukünftig SIC-Teilnehmern anbieten wollen. Die

---

<sup>1</sup> SNB, «Das Zahlungssystem Swiss Interbank Clearing (SIC) Bericht zum SIC-System und Offenlegung», 2022

Mindestanforderungen, der Prozessbeschrieb zu deren Überprüfung (Attestierung) sowie eine Übersicht aller zugelassener SB sind auf der Website<sup>2</sup> der SIC AG einsehbar.

## 1. Anforderungen an Servicebüros

Gemäss SIC-Handbuch<sup>3</sup> wird als SB ein Dienstleister bezeichnet, der im Auftrag eines SIC-Teilnehmers oder dessen Serviceprovider (bspw. bei einem Business Process Outsourcing «BPO») Transaktionen übermittelt und diese über die eigene Kommunikationsstelle in das SIC-System einliefert. Vom SIC-System ausgelieferte Transaktionen werden durch das SB dem SIC-Teilnehmer oder dessen Serviceprovider weitergeleitet.

### 1.1. Mindestanforderungen für alle Servicebüros

Alle von der SNB zugelassenen SB müssen zu jeder Zeit folgende Mindestanforderungen erfüllen:

#### Organisatorische Anforderungen

- **Das SB ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz.** => *Das SB ist ein im Schweizerischen Handelsregister (HR) eingetragenes Unternehmen und weist eine unabhängige Revisionsgesellschaft aus.*
- **Datensicherheit** => *Das SB verfügt über dokumentierte technische und organisatorische Massnahmen, welche den Mindestanforderungen an die Datensicherheit gemäss Art. 6 des Datenschutzgesetzes (DSG) und der darauf gestützten Datenschutzverordnung (DSV) sowie den von der SNB oder der SIC AG erlassenen Anforderungen und Bestimmungen in Reglementen betreffend die Gewährleistung der Datensicherheit genügen.*
- **Vertragliche Regelung zwischen SB und Kunde (SIC-Teilnehmer)** => *Das SB schliesst mit allen Kunden einen Vertrag ab, in dem mindestens die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem SIC-System erbracht werden, geregelt sind.*
- **Risikomanagement** => *Das SB verfügt über ein Konzept zur integrierten Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken.*
- **Änderungen des Unternehmenszweck** => *Das SB informiert die SNB zeitnah über massgebliche Änderungen der Unternehmensstruktur oder dessen Zweck.*
- **Aufgabe der Dienstleistung** => *Das SB stellt sicher (z.B. vertraglich), dass seine Kunden, denen es den technischen Anschluss zum SIC-System als Dienstleistung anbietet, mit genügend Vorlaufzeit (mind. 6 Monate) über die Einstellung dieser*

---

<sup>2</sup> <https://www.six-group.com/de/products-services/banking-services/interbank-clearing/info-center.html>

<sup>3</sup> Das SIC-Handbuch wird allen Servicebüros (inkl. bei Neuansträgen) in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

*Dienstleistung informiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kunden reibungslos auf einen neuen SB wechseln können.*

## Technische Anforderungen

- **Erfüllung der technischen Voraussetzungen für eine eigene Kommunikationsstelle ins SIC-System** => *Das SB erfüllt sämtliche technischen Voraussetzungen, die für einen eigenen Anschluss ans SIC-System notwendig sind. Diese werden von der SIC AG als Systembetreiberin definiert und formell abgenommen (vgl. «Technische Voraussetzungen (Zugangswege)» im jeweils gültigen SIC-Handbuch).*
- **Sicherer Meldungs-austausch zwischen dem SB und dessen Kunden** => *Das SB stellt sicher, dass der Meldungs-austausch zwischen ihm und dem Kunden, durch den Zahlungsmeldungen oder -anweisungen fliessen, einem hohen Sicherheitsstandard entspricht (vgl. «Anschluss via Servicebüro» im jeweils gültigen SIC-Handbuch und auf der Webseite der SIC AG).*
- **Back-up und miniSIC-fähig** => *Das SB ist in der Lage, bei Notfallverfahren Back-up-Datenträger für seine Kunden zu erstellen und erfolgreich am miniSIC teilzunehmen (vgl. jeweils gültiges SIC-Handbuch).*
- **Erfüllung der Endpunktsicherheitsanforderungen** => *Das SB erfüllt die Anforderungen des jeweils gültigen Frameworks «Endpunktsicherheit»<sup>4</sup> und attestiert diesen Umstand gegenüber der SNB.*
- **Wiederanlaufzeit** => *Das SB ist jederzeit in der Lage, die von ihm den SIC-Teilnehmern als Dienstleistung zur Verfügung gestellte Kommunikationsstelle zum SIC-System bei Störungen der eigenen Infrastruktur innerhalb von 24h wieder in einen ordentlichen Betrieb zu überführen. Die Kunden (SIC-Teilnehmer) des SB können mit diesem auch kürzere Wiederanlaufzeiten vereinbaren bspw. für Instant-Payments Zahlungen.*
- **Meldepflicht bei technischen Störungen** => *Das SB meldet der SNB und der SIC AG zeitnah und in geeigneter Form (telefonisch oder per E-Mail) grössere Störungen, die nicht innerhalb kurzer Zeit (<1h) behoben werden können und einen direkten Einfluss auf die von ihm den SIC-Teilnehmern als Dienstleistung angebotene Kommunikationsstelle zum SIC-System hat.*
- **Einhaltung weiterer Anforderungen gemäss SIC-Handbuch** => *Dem SB ist das SIC-Handbuch bekannt und es hält die auf ihn anwendbaren Pflichten und Anforderungen gemäss diesem Dokument stets ein.*

---

<sup>4</sup> Das Framework «Endpunktsicherheit» wird allen Servicebüros (inkl. bei Neuanträgen) in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

## 1.2. Erweiterte Anforderungen für systemkritische SB

Im SIC-Handbuch im Kapitel «Erweiterte Pflichten für systemkritische SIC-Teilnehmer» werden die systemkritischen SIC-Teilnehmer definiert. Analog gilt diese Definition auch für SB, sobald das SB gewisse von der SNB bestimmte qualitative oder quantitative Kriterien erfüllt oder als Kunde mind. einen systemkritischen SIC-Teilnehmer hat, der die Kommunikationsstelle zum SIC-System vom SB nutzt. Die SNB wertet die systemkritischen SB einmal jährlich aus und informiert diese über ihren Status. müssen folgende erweiterte Anforderungen erfüllt werden:

- **Wiederanlaufzeit** => *Das SB ist jederzeit in der Lage, die von ihm den Kunden (SIC-Teilnehmer) als Dienstleistung zur Verfügung gestellte Kommunikationsstelle zum SIC-System bei Störungen der eigenen Infrastruktur innerhalb von 4h wieder in einen ordentlichen Betrieb zu überführen. Die Kunden (SIC-Teilnehmer) des SB können mit diesem auch kürzere Wiederanlaufzeiten vereinbaren bspw. für Instant-Payments Zahlungen.*
- **SIC-Krisenstab** => *Die SNB beschliesst im Einzelfall, ob das SB in den Krisenstab gemäss SIC-Handbuch mitaufgenommen wird. Bei einer Aufnahme informiert die SNB das SB ad-hoc über dessen Rolle im Krisenstab.*

## 1.3. Zusätzliche Anforderungen bei Neuaufnahme

- **Die Organisationsform und der Zweck des SB sind in geeigneter Weise dokumentiert.** => *Der SNB sind Firmenzweck, Governance, Struktur, (ausländische) Beteiligungen, Organigramm inkl. den Verwaltungsrat sowie weitere wichtige Informationen zum Unternehmen (bspw. Bilanz/Erfolgsrechnung) offenzulegen.*
- **Kontaktperson** => *Das SB meldet der SNB und der SIC AG eine oder mehrere Kontaktpersonen (Name, Jobtitel, Tel. Nummer, E-Mail-Adresse), auf die die SNB oder SIC AG bei Rückfragen oder in aussergewöhnlichen Situationen (bspw. Notfallverfahren) zugehen kann.*

## 2. Attestierung

Die Einhaltung der Mindestanforderungen bzw. der erweiterten Anforderungen sind der SNB periodisch gemäss untenstehender Liste in der von der SNB verlangten Form zu bestätigen und nachzuweisen. Die SNB wird das SB jeweils rechtzeitig dazu auffordern. Dabei hat eine unabhängige Prüfgesellschaft (Revisionsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfer) die Einhaltung der Anforderungen zu prüfen und der SNB im Rahmen eines Prüfberichts schriftlich zu bestätigen. Aus dem Prüfbericht der Prüfgesellschaft muss hervorgehen, dass jede Anforderung, welche dem SB zugeteilt ist (Mindestanforderungen oder erweiterte Anforderungen) geprüft und als eingehalten beurteilt wurde. Ein detaillierter Prüfbericht ist in diesem Fall nicht erforderlich. Falls eine oder mehrere Anforderungen von der

Prüfgesellschaft als nicht oder nur teilweise erfüllt bezeichnet werden, ist ein Prüfbericht mit detaillierten Angaben notwendig.

Die Attestierung hat wie folgt zu erfolgen:

- Bei nicht systemkritischen SB: alle zwei Jahre
- Bei systemkritischen SB: jährlich
- Beim Wechsel von nicht systemkritischen zu systemkritischen SB gemäss Qualifikation durch die SNB: Die erweiterten Anforderungen von Kapitel 1.2 müssen spätestens 12 Monate nach dem Wechsel attestiert werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Attestierung jährlich.
- Bei Neuaufnahme: Mit Einreichung des Gesuchs
- Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Anforderungen: Ad-hoc auf Verlangen der SNB

Sämtliche mit der Attestierung anfallenden Kosten und Aufwendungen sind vom SB zu tragen.

### **3. Zulassungsentzug**

Die SNB kann dem SB die Zulassung in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung entziehen:

- Bei nicht eingereichter Attestierung nach mehrmaliger schriftlicher Aufforderung durch die SNB.
- Bei Nichterfüllung der Anforderungen, nachdem von der SNB eine Nachfrist gesetzt wurde.
- Bei Risiken, welche die Gesamtstabilität, Solidität oder Sicherheit des SIC-Systems oder die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der SNB gefährden.

### **4. Kontaktstelle**

Schweizerische Nationalbank, SIC Operations, Börsenstrasse 15, CH-8022 Zürich oder per E-Mail an [snsic.ops@snb.ch](mailto:snsic.ops@snb.ch).